

des Gemeinderates der Gemeinde Maria Rain vom **07.11.2019**, Zahl **A-2019-1147-00535** mit der die **Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll im Gemeindegebiet von Maria Rain** geregelt wird (**Abfuhrordnung 2020**)

Gemäß § 24 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004 zuletzt geändert mit LGBl. 85/2013, wird verordnet:

## § 1

### **Müllabfuhr durch die Gemeinde**

Die Gemeinde Maria Rain sorgt im Rahmen der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004 zuletzt geändert mit LGBl. 85/2013 für die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll und richtet zu diesem Zweck eine Müllabfuhr ein.

## § 2

### **Abholbereich**

(1) Die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll hat im gesamten Gemeindegebiet zu erfolgen.

(2) Die Abfuhr des Sperrmülls wird in der Weise besorgt, dass der Sperrmüll im Einzelfall bei Bedarf einer ordnungsgemäßen Entsorgung (Hol- bzw. Bringsystem) zugeführt wird.

(3) Der Bürgermeister hat die Abfuhrtermine für die Hausmüllabfuhr festzulegen und auf geeignete Weise bekannt zu geben.

## § 3

### **Abfuhr von Hausmüll im Abholbereich**

(1) Die Eigentümer von, im Abholbereich gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, Hausmüll zu den festgelegten Abfuhrterminen durch die Gemeinde oder durch Einrichtungen gemäß § 10 Abs. 2 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO abführen zu lassen.

(2) Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abholbereich sind verpflichtet, die Müllbehälter so aufzustellen oder anzubringen, dass sie sowohl für die mit der Abfuhr betrauten Personen als auch für die Benutzer leicht zugänglich sind.

(3) Ist der Aufstellungsort nicht allgemein leicht zugänglich, so sind die zu verwendenden Müllbehälter für deren Entleerung an der jeweiligen Grundstücksgrenze der Hauszufahrt (Hauseingang) des bebauten Grundstückes zu den Abfuhrterminen bereitzustellen.

(4) Für zusätzliche Müllmengen können Müllsäcke mit der Aufschrift „Restmüll“ über die Gemeinde Maria Rain bezogen werden. Diese Müllsäcke werden zu den Abfuhrterminen entsorgt.

## § 4

### **Abfuhr von Sperrmüll im Abholbereich**

(1) Sperrmüllberechtigungskarten

- a) Für Haushalte mit meldebehördlich gemeldeten Personen im Abholbereich, werden auf Verlangen „Sperrmüllberechtigungskarten“ befristet für ein Kalenderjahr ausgestellt.

b) Das Aussehen ist im Anhang „A“ dieser Verordnung festgelegt.

(2) Die direkte Abgabe des Sperrmülls kann von Besitzern einer gültigen Sperrmüllberechtigungskarte, zu einem, von der Gemeinde bekanntzugebenden und zur Annahme befugten Entsorgungsunternehmen erfolgen. Bei jeder Anlieferung von Sperrmüll, ist verpflichtend eine gültige Sperrmüllberechtigungskarte vor zu weisen.

(3) Die Besitzer einer gültigen Sperrmüllberechtigungskarte haben auch die Möglichkeit, bei der Gemeinde die Zustellung eines Sperrmüllcontainers sowie die Abholung zu beantragen.

## **§ 5 Müllbehälter**

(1) Die Anzahl und die Größe der Müllbehälter für die bebauten Grundstücke im Abholungsbereich wird unter Bedachtnahme auf den durchschnittlichen ortsüblichen Anfall von Abfällen der in einem Haushalt meldebehördlich gemeldeten Personen sowie entsprechend der Art und Größe der Betriebe oder Arbeitsstellen festgelegt.

(2) Ergibt die Berechnung des ortsüblichen Abfalls eine Größe zwischen zwei, in der Gemeinde verwendeten Arten von Müllbehältern, so ist auf den nächst größeren Müllbehälter aufzurunden.

(3) Die Mindestanzahl von einem Müllbehälter je bebautem Grundstück mit einem bewohnbaren Gebäude, das ist ein Gebäude, das mindestens eine Wohnung enthält, darf nicht unterschritten werden.

(4) Als Müllbehälter sind aufzustellen:

- |   |         |
|---|---------|
| (a) Kunststoffmüllbehälter mit einem Fassungsraum von | 120 l   |
| (b) Kunststoffmüllbehälter mit einem Fassungsraum von | 240 l   |
| (c) Großraummüllbehälter mit einem Fassungsraum von   | 1.100 l |

(5) Der ortsübliche Anfall einer im Haushalt meldebehördlich gemeldeten Person wird mit mindestens 13 Liter Abfall pro Woche festgelegt.

(6) Bei dem, in Gewerbebetrieben anfallenden Hausmüll, wird als durchschnittlicher ortsüblicher Anfall von Abfall

- |  |                    |
|--|--------------------|
| (a) bis zu 10 Mitarbeitern für die Betriebsart Gasthof, Handel, Gewerbe und Kleingewerbe | 120 l Abfall/Woche |
| (b) über 10 Mitarbeiter  | 240 l Abfall/Woche |
- festgelegt.

(7) Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abholbereich sind verpflichtet, die über die Gemeinde zu beziehenden Müllbehälter aufzustellen oder anzubringen. Die Zahl und das Fassungsvermögen der verwendeten Müllbehälter ergeben sich aus Abs. 1 unter Bedachtnahme auf die festgelegten Abfuhrtermine.

(8) Zu den Müllbehältern können zusätzlich Müllsäcke gem. § 4 Abs. (2) lit (d), im Gemeindeamt Maria Rain erworben werden.

(9) Bescheide im Sinne des § 17 Abs. 3 Kärntner Abfallordnung 1988 über die Größe und Zahl der aufzustellenden oder anzubringenden Müllbehälter gelten als Bescheide gemäß § 24 Abs. 3 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO über die Festsetzung der Größe und Zahl der Müllbehälter.

## **§ 6 Verwendung und Reinigung der Müllbehälter**

(1) Das Einbringen von Problemstoffen und anderen Abfällen als Hausmüll im Sinne des § 2 Abs. 2 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 in die, für Hausmüll bestimmten Müllbehälter der Müllabfuhr, ist verboten und bedeutet eine Verwaltungsübertretung nach § 67 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO.

(2) Außerhalb des Befüll- oder Einsammelvorganges sind die Müllbehälter entsprechend ihrer Art geschlossen zu halten.

(3) Die Müllbehälter sind in der Art und Weise reinzuhalten, dass der Hygiene und dem Erfordernis zur Vermeidung der Geruchsbelästigung Rechnung getragen wird.

## **§ 7**

### **Grundsätze für die Berechnung der Abfallgebühren**

(1) Die Abfallgebühren sind entsprechend der zur Bedeckung erforderlichen Gebühr auszuschreiben.

(2) Die Gebühren für die Möglichkeit zur Benutzung bzw. Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung, sowie für die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Einrichtungen werden in einer eigenen Gebührenverordnung nach § 55 ff Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO ausgeschrieben,

(3) Die Gemeinde hat die Möglichkeit, für die Entsorgung von Abfällen, mit Ausnahme der Entsorgung von Hausmüll und der Entsorgung von Betriebsmüll, sofern dieser über das Hausmüllsammelsystem entsorgt wird, Gebühren oder ein privatrechtliches Entgelt auszuschreiben.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihres Anschlags an der Amtstafel in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Maria Rain vom 24.11.2016, Zl. 54/2016 außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
Franz *RAGGER*